Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2017 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017 - BBFestV 2017)

BBFestV 2017

Ausfertigungsdatum: 07.07.2017

Vollzitat:

"Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017 vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2295)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 13.7.2017 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2018 festgelegt und für das Jahr 2017 rückwirkend zum 1. Januar 2017 angepasst wird, beträgt

- 4,5 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 3,7 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 3,1 Prozentpunkte für Berlin,
- 3,3 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 5,9 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 8,1 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 3,8 Prozentpunkte für Hessen,
- 4.7 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 5,2 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 4,4 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 3,3 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 4,6 Prozentpunkte für das Saarland,
- 4,3 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 3,4 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 4,1 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 4,9 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 2 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 9 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 9 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2018 festgelegt und für das Jahr 2017 rückwirkend zum 1. Januar 2017 angepasst wird, beträgt

- 8,2 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 10,1 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 5,2 Prozentpunkte für Berlin,
- 5,6 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 7,0 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 4,6 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 4,6 Prozentpunkte für Hessen,
- 4,9 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 7,1 Prozentpunkte für Niedersachsen,

- 5,3 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 8,9 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 16,6 Prozentpunkte für das Saarland,
- 5,7 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 6,8 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 8,0 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 6,0 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 3 Festlegung und Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten nach § 46 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

- (1) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2017
- 51,7 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 48,8 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 43,3 Prozentpunkte für Berlin,
- 43,9 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 47,9 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 47,7 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 43,4 Prozentpunkte für Hessen,
- 44,6 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 47,3 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 44,7 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 57,2 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 56,2 Prozentpunkte für das Saarland,
- 45,0 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 45,2 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 47,1 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 45,9 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.
- (2) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2018
- 52,2 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 49,3 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 43,8 Prozentpunkte für Berlin,
- 44,4 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 48,4 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 48,2 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 43,9 Prozentpunkte für Hessen,
- 45,1 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 47,8 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 45,2 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 57,7 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 56,7 Prozentpunkte für das Saarland,
- 45,5 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 45,7 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 47,6 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 46,4 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.